



Amtliche Mitteilung

Eigentümer, Herausgeber u. Verleger

Adresse: 3353 Biberbach, Im Ort 279, 07476/8250 Fax 17

Internet: gemeinde@biberbach.gv.at, <http://www.biberbach.gv.at>

Druck: Gemeindeamt Biberbach, in eigener Vervielfältigung

Verlagspostamt: 3356 Biberbach

Zugestellt durch Post.at

Gemeindeamt Biberbach



Nr. 13/2016

10.10.2016

Biberbacher Gemeindelaufer

Ärztenotdienst im Oktober 2016

15./16.	Dr. Fritz REITH	St. Peter/Au	07477/436 950
22./23.	Dr. Katharina FÜRST	Biberbach	07476/8200
26.	Dr. Roland GROISS	St. Peter/Au	07477/42 606
29./30.	Dr. Albrecht NIEL	Seitenstetten	07477/422 02

Gemeindeamt Biberbach – Personalausreibung – befristetes Dienstverhältnis

Aufgrund notwendig werdender personeller Änderungen in der Verwaltung am Gemeindeamt Biberbach – Baby-Pause von Frau Krenslöhner - gelangt der Posten eines/r **Verwaltungsbediensteten** zur Ausschreibung. Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420 i.d.g.F. nach 3 Monaten Probezeit befristet bis 04/2019, das heißt, solange bis Frau Krenslöhner wieder aus der Karenz zurück kommt.

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 50% Prozent eines Vollbeschäftigten (20 Wochenstunden). Eine Anwesenheit an Montagen und Freitagen während den Parteienverkehrszeiten ist grundsätzlich erforderlich.

Die Einreihung erfolgt in den Dienstzweig Nr. 85 – Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst in die Entlohnungsgruppe 4.

Aufgabenbereiche:

Die ausgeschriebene Verwaltungsstelle ist eine abwechslungsreiche Tätigkeit und umfasst u.a. den allgemeinen Parteienverkehr, Bürgerservice, Erstellung des Gemeindelaufers, Meldewesen, Zusammenarbeit mit Behörden u. Ämtern usw.

Allgemeine Anstellungserfordernisse:

1. Lebensalter von mindestens 18 Jahren
2. Österreichische Staatsbürgerschaft
3. Körperliche und geistige Eignung (Bestätigung durch Hausarzt nicht älter als 6 Monate)
4. Einwandfreies Vorleben (Strafregisterauszug)
5. abgelegte Reifeprüfung einer allgemein-bildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung
6. Bei männlichen Bewerbern: Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst

Besondere Anstellungserfordernisse:

sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office – Word, Excel, Outlook), Freundlichkeit, Zuverlässigkeit, Flexibilität und Kreativität, Bürgernähe, Verbundenheit mit der Gemeinde Biberbach.

Arbeitsbeginn:

Dieser ist zwecks Einarbeitung für **Dezember 2016** vorgesehen.

Bewerbungen:

Die Bewerbungen sind schriftlich an das Gemeindeamt Biberbach zu richten.

Beizulegen sind:

- Geburts- / gegebenenfalls Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Arztbestätigung
- Alle Ausbildungs- und Verwendungszeugnisse

Die Bewerbungsfrist endet

mit Montag, 31. Oktober 2016.

Berufliche Auszeichnungen und Ehrungen

Alle BiberbacherInnen, die im Jahr 2016 Prüfungen oder Ähnliches in ihrer Berufslaufbahn abgeschlossen haben (z.B. Meister-, Facharbeiter-, Lehrabschlussprüfung, Matura, Ernennungen, Titelverleihungen, usw.) mögen dies bitte **bis spätestens Freitag, 18. 11. 2016** am Gemeindeamt melden. Meldungen auch per Fax oder Mail an gemeinde@biberbach.gv.at möglich.

Das entsprechende Zeugnis ist mitzubringen bzw. beizulegen.

Bundespräsidentenwahl 2016 – Zweiter Wahlgang Wiederholung am 4. Dezember 2016

Wann findet die Wahlwiederholung statt?

Der Nationalrat ist dem Ersuchen des Bundesministers für Inneres, die Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 zu verschieben, gefolgt und hat durch die Schaffung eines Sondergesetzes als Wahltermin den 4. Dezember 2016 festgelegt. Das Gesetz tritt mit 27. September 2016 in Kraft.

Gibt es Gesetzesänderungen für die Wahlwiederholung?

Zusätzlich zur Wahlverschiebung hat der Gesetzgeber Anpassungen des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 vorgenommen, insbesondere:

- Wählerinnen und Wähler haben ab nun die Möglichkeit, das Wahlkuvert selbst in die Urne "einzuwerfen", sie können es aber auch weiterhin der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zum Einwurf übergeben.
- Bei der Wahl am 4. Dezember 2016 werden adaptierte Wahlkuverts zum Einsatz kommen, die jenem Modell entsprechen, das bis 2009 in Verwendung stand.
- Es wird eine Aktualisierung der Wählerverzeichnisse durchgeführt.

Welche Personen sind bei der Wahlwiederholung wo wahlberechtigt?

Für die Wahlwiederholung am 4. Dezember 2016 sind die Wählerverzeichnisse mit Stichtag 27. September 2016 neu anzulegen. Das bedeutet, dass bei der Wahlwiederholung am 4. Dezember jene Personen wahlberechtigt sind, die spätestens am 4. Dezember 2016 das 16. Lebensjahr vollendet haben (den 16. Geburtstag feiern). Personen, die zwischen dem bisherigen Stichtag (23. Februar 2016) und dem neuen Stichtag (27. September 2016) ihren Hauptwohnsitz geändert haben, sind in der neuen Hauptwohnsitzgemeinde wahlberechtigt.

Muss für die Wahlwiederholung am 4. Dezember 2016 eine neue Wahlkarte beantragt werden?

Ja, die für 2. Oktober 2016 ausgestellten Wahlkarten und Stimmzettel dürfen bei der Wiederholungswahl am 4. Dezember 2016 nicht mehr verwendet werden. Sofern auch am 4. Dezember 2016 eine Wahlkarte benötigt werden sollte, ist jedenfalls ein neuerlicher begründeter Antrag erforderlich. Bereits zugestellte Unterlagen (Wahlkarte, Wahlkuvert Stimmzettel) für die am 2. Oktober 2016 anberaumte Wahl haben keine Gültigkeit mehr und können von den Wählerinnen und Wählern vernichtet werden.

Wahlkarten können ab sofort am Gemeindeamt beantragt werden (schriftlich bis Mittwoch, 30. November oder persönlich bis Freitag, 2. Dezember). Wahlkarten können auch auf der Homepage www.biberbach.gv.at oder unter www.wahlkartenantrag.at beantragt werden. Zum Antrag bitte unbedingt einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass oder Führerschein) beilegen

Antrag auf
letzer Seite

Entsorgung von Pool-Wasser bis 50m³ über das Kanalsystem - Entleerungsvorschrift

Grundsätzlich kann das Pool-Wasser auf Eigengrund großflächig versprüht und zur Versickerung gebracht werden. Eine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf dadurch nicht erfolgen.

Das Pool-Wasser ist als gebrauchtes Wasser und somit lt. Wasserrechtsgesetz als Schmutzwasser zu sehen. Deshalb sind diese Wässer über den Schmutzwasserkanal bzw. Mischwasserkanal zu entsorgen und einer biologischen Reinigung in einer Kläranlage zuzuführen. Eine Ableitung über einen Regenwasserkanal direkt in einen Graben oder ein wasserführendes Gerinne ist gesetzlich nicht erlaubt.

Allerdings führt eine ungedrosselte Ableitung der Wässer aus dem Schwimmbad, auf Grund der großen Menge in kurzer Zeit, zu Problemen für die Abwasserpumpwerke in den Schmutz- und Mischwasserkanälen, da die Leistungen der Pumpen nicht dafür ausgelegt sind derartige Mengen zu fördern. Diese Überlastung der Pumpwerke führt zu zusätzlichen Entsorgungskosten für die Gemeinde. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, dass das Wasser gedrosselt an das Kanalnetz übergeben wird. Dies kann über einen Bodenabfluss (ohne PUMPE!!) mit einem Durchmesser von max. 30mm (ca. 1"-Zoll-Schlauch) geschehen. Wird zur Ableitung des Wassers eine Pumpe verwendet, darf diese Pumpenleistung 0,30 Liter/Sekunde, 1.000 Liter/Stunde, 24 m³/Tag nicht überschreiten.

So kann eine ordnungsgemäße gleichmäßige Entleerung über die Dauer von 1 bis 2 Tagen erfolgen, welche zu keiner Überlastung der Kanalpumpanlage führt.

Entstehen durch Nichteinhalten dieser Entleerungsvorschrift in Hinkunft zusätzliche Kosten für die Gemeinde Biberbach, werden diese dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Arbeitskreissitzung „Gesunde Gemeinde Biberbach“ - Erinnerung

Herzliche Einladung zur Arbeitskreissitzung Gesunde Gemeinde Biberbach am Donnerstag, **20. Oktober 2016 um 19 Uhr im GH Fischer** – Anmeldung ist nicht erforderlich!



1. Aktuelles von der Initiative „Tut gut“ (Julia Heigl)
2. Erfahrungsaustausch mit Vereinsobleuten
3. Vortrag Dr. Katharina Fürst
„**Prävention und Gesundheitsvorsorge**“
4. Wünsche, Anregungen und Allfälliges



Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales freut sich auf Ihr Kommen!



Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Dipl. Ing. Karl Latschenberger

Redaktionsschluss für den nächsten Laufer (November-Laufer) ist am **17.10.2016**.

Redaktionsschluss für den Dezember-Laufer ist am **14.11.2016**

WICHTIG: Bei Übermittlung einer Einschaltung achten Sie bitte bei der Gestaltung mit Fotos aus dem Internet auf das Urheberrecht und vermeiden Sie Copyright-Verletzungen!

**Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte
für die Wiederholung des 2. Wahlganges zur Bundespräsidentenwahl
am 4. Dezember 2016**

An das
Gemeindeamt der Gemeinde Biberbach
Im Ort 279, 3353 Biberbach

Name, Geburtsdatum und Anschrift der/des Wahlberechtigten:

Als Identitätsnachweis lege ich bei:

Reisepassnr.: _____

Sonstige Ausweis- oder Urkundenkopie: _____

Ich werde am Wahltag mein Wahllokal nicht aufsuchen können, Grund dafür ist:

Ortsabwesenheit

Sonstiger Grund: _____

Zustelladresse für die Wahlkarte (falls obige Adresse abweicht):

VOLLMACHT

Ich erteile Herrn/Frau _____ (es handelt sich um

Elternteil* Ehepartner* eingetragenen Partner* wahlberechtigtes Kind*

sonstige Person*) Reisepass/Führerschein Nr.: _____

die Vollmacht, die von mir beantragte und auf meinen Namen ausgestellte Wahlkarte für die Wiederholung des 2. Wahlganges zur BUNDESPRÄSIDENTENWAHL am 4. Dezember 2016 zu übernehmen.

**zutreffendes ankreuzen.*

*Datum, Unterschrift
Beantragender*

*Datum, Unterschrift
Übernahme Wahlkarte*